

der Calculator und Rechnungsführer (auch Botenmeister)	700 Thlr.
der erste Ganzlist	400 "
der zweite Ganzlist	350 "
der dritte Ganzlist	300 "
der Diener	325 "
der erste Bote	275 "
der zweite Bote	250 "
b. bei der Ober-Staatsanwaltschaft am Appellationsgerichte:	
der Ober-Staatsanwalt	1300 Thlr.
der Gehülfe des Ober-Staatsanwaltes	800 "

Art. 3.

Anfangend die Anstellung der stimmführenden Mitglieder (Direktoren, Räthe und Assessoren) der gemeinschaftlichen Kreisgerichte, so bewendet es dabei, daß der Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsregierung zu Sonderhausen das Vorschlagsrecht zu den Direktoren-Stellen bei den Kreisgerichten zu Sonderhausen und Arnstadt ausschließlich zusteht. Der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Staatsregierung soll aber in Zukunft das Vorschlagsrecht zu der ersten Raths-Stelle an dem Kreisgerichte Sonderhausen bei jeder rücksichtlich dieser Stelle eintretenden Vacanz zustehen, während die Großherzoglich Sächsischen und die Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Staatsregierung je eines der beiden übrigen stimmführenden Mitglieder des genannten Kreisgerichtes (des zweiten Rathes und Assessors), ingleichen je eines der beiden stimmführenden Mitglieder, welche neben dem Director bei dem Kreisgerichte Arnstadt angestellt sind, (des Rathes und Assessors) vorzuschlagen berechtigt sind. Rüksichtlich dieser Mitglieder steht das Vorschlagsrecht bei jeder neuen Anstellung derjenigen Staatsregierung zu, welche dasjenige Mitglied, durch dessen Abgang die Vacanz entstanden ist, ernannt bezüglich vorzuschlagen das Recht gehabt hatte; jedoch nimmt das neu eintretende Mitglied die unterste Stelle in dem betreffenden Collegium ein, während das ältere Mitglied in die vacante obere Stelle einrückt.

Die Artikel 4 und 5 B des Vertrages vom 23. März bezüglich vom 9. und 15. April 1850 sind, insoweit, als sie mit vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 4.

An die Stelle der im Art. 8 B des Vertrages vom 23. März bezüglich vom 9. und 15. April 1850 festgesetzten Verhalte tritt nachstehender Besoldungs-Etat des Personals der beiden gemeinschaftlichen Kreisgerichte: